

Ebenso wird

§ 12,

welcher mit § 12 des soeben gedachten Gesetzes im Wesentlichen übereinstimmt und die in § 57 der Preussischen Militärersatzinstruction specialisirten Fälle im Grundsatz wiedergiebt,

zur Genehmigung

vorgeschlagen. Es ist jedoch noch darauf hinzuweisen, daß gegenüber dem § 12 des Gesetzes vom 1. September 1858 die Worte auf der vorletzten Zeile:

„soweit es der Dienst gestattet,“

sowie ebendasselbst das Wort:

„möglichst“

neu, dahingegen die Worte des § 12 des gedachten Gesetzes:

„und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen,“

in Wegfall gelangt sind. Wird durch die Aufnahme der ersteren Worte die Bestimmung etwas straffer, so gestaltet sie sich durch die in Wegfall gebrachten Worte etwas freier und gewinnt damit eine volle Ausgleichung. Es ergeben sich daher, zumal bei der Erwägung, daß die Rücksicht des Dienstes doch immer in erster Linie zu stehen hat, hieraus keinerlei Bedenken.

Die §§ 13, 14, 15 und 16,

welche mit den §§ 21, 22, 23 und 24 des Gesetzes vom 1. September 1858 völlig identisch sind, bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung dar und werden der hohen Kammer

zur Genehmigung

empfohlen. Dasselbe ist der Fall mit

§ 17,

welcher mit § 25 des Gesetzes vom 1. September 1858 gleichlautet, nur wird dort die Einstandssumme von 300 Thlr. zum Stellvertretungsfond gezahlt, während hier nach Beseitigung des Instituts der Stellvertretung dieser Betrag zum Fond für Dienstalterszulagen zu erlegen ist.

Die §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 und 27

haben der Deputation mit Ausnahme des § 26 keine Veranlassung zu einem materiellen Bedenken dargeboten, da dieselben aus der Natur der aufgenommenen Grundsätze sich ergeben.